



BFD – Info Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

1. **Umlagen im Bundesfreiwilligendienst**
2. **Neuer Freibetrag durch Einführung des Bürgergeldes ab Juli**
3. **Deutschland-Ticket – Seminar zur politischen Bildung**
4. **Zusatzvereinbarungen der Einsatzstelle zur BFD-Vereinbarung**
5. **Incomer – neue Regelungen für Visa-Bewilligung**
6. **BFD-Vereinbarung Änderungen und Vorlaufzeit**

1. Umlagen im Bundesfreiwilligendienst – BFD

Schon seit nun mehr als 10 Jahren dürfen wir Sie und Ihre Freiwilligen als zuständiger BFD-Träger begleiten. Für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit bedanken wir uns sehr. Seit 2021 sind die Kosten der Seminarhäuser für Raummiete, Unterkunft und Verpflegung stark gestiegen. Eine Kostendeckung durch die letztmalig 2020 erfolgte Umlageanpassung ist nicht mehr gegeben.

Um eine Kostendeckung sicherzustellen, werden die Umlagen für die Verwaltung um 2,00 € je FW/Monat, die pädagogische Begleitung für Freiwillige bis 26 Jahre um 50,00 € je FW/Monat und die pädagogische Begleitung für Freiwillige ab 27 Jahre um 10,80 € je FW/Monat erhöht. Nachstehend eine Übersicht der ab dem 01.07.2023 zum Tragen kommenden Umlagen:

Verwaltungskostenumlage	€ 32,00 zzgl. Umsatzsteuer
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige bis 26 Jahre	€ 93,80
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige ab 27 Jahren	€ 47,80
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige bis 26 Jahre ab dem 13. Dienstmonat	€ 118,80
Umlage pädagogische Begleitung für Freiwillige ab 27 Jahren ab dem 13. Dienstmonat	€ 72,80

Da ab dem 13. Dienstmonat das Bundesamt einen um 50% reduzierten Zuschuss für die pädagogische Begleitung gewährt, erhöhen sich die Umlagen zu diesem Zeitpunkt entsprechend.

2. Neuer Freibetrag durch Einführung des Bürgergeldes ab Juli 2023

Bürgergeld:

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Gesetzentwurf wird derzeit vom Bundespräsidenten gegengezeichnet und ausgefertigt und voraussichtlich im Laufe des Juni 2023 verkündet. Die angekündigten Änderungen kommen also zum 01. Juli. Leider ist der finale, aktualisierte Gesetzestext in Bezug auf die Freiwilligendienste nicht ganz zufriedenstellend. Für Sie relevante Inhalte sind folgende:

Ab dem 01.07.2023 erhalten freiwillig dienstleistende Personen **unter 25 Jahre** den neuen **erhöhten Grundfreibetrag von 520 Euro**. Für Freiwillige **über 25 Jahre**, die gleichzeitig Bürgergeld erhalten, gilt leider weiterhin der Grundfreibetrag von **250 Euro**.

3. Deutschland-Ticket – Seminar zur politischen Bildung

Laut Information unserer Zentralstelle ist das Deutschland-Ticket seitens des BAFzA aktuell leider noch von der Erstattung bei Reisekosten für die Freiwilligen zu Seminaren ausgenommen. Sobald es hier neue Informationen oder Änderungen gibt, werden wir Sie informieren.

4. Zusatzvereinbarungen der Einsatzstelle zur BFD-Vereinbarung

Bitte beachten Sie das die BFD-Vereinbarung die Rechtsgrundlage für den Bundesfreiwilligendienst bildet. Die BFD-Vereinbarung wird zwischen freiwillig dienstleistender Person und dem BAFzA geschlossen. Die Einsatzstelle und der Träger für den Bundesfreiwilligendienst stimmen der Vereinbarung zu und erkennen sämtliche Rechte und Verpflichtungen an. Zusätzliche Vereinbarung zwischen Einsatzstelle und freiwillig dienstleistender Person, die abweichende Regelungen zur BFD-Vereinbarung enthalten, wie z.B. Krankmeldungen ab dem ersten Tag oder ähnliches, sind **nicht** zulässig.

Nachteile für die Freiwilligen dürfen daraus nicht entstehen. Der Bundesfreiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis, sondern stellt eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar, welches dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und der BFD-Vereinbarung unterliegt. Das heißt, dass Ihre Freiwilligen einen anderen Status haben als Ihre festangestellten Fachkräfte in der Einsatzstelle.

5. Incomer – neue Regelungen für Visa-Bewilligung

Erhöhung der Bezüge für Freiwillige aus dem Ausland

Schon im vergangenen Jahr sind Visastellen dazu übergegangen die Bezüge im BFD zur Sicherung des Lebensunterhaltes an den in Deutschland geltenden Bafög-Satz zu koppeln. Seit August 2022 gibt es hier eine eindeutige Handlungsempfehlung seitens des Auswärtigen Amtes, an die sich entsprechend immer mehr Botschaften halten.

Das Visumshandbuch finden Sie [HIER](#).

Der genaue Text zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist auf Seite 313 zu finden.

Hier der Wortlaut:

„Bezüglich der Lebensunterhaltsprüfung reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus. Die Freiwilligen erhalten üblicherweise ein Taschengeld, Unterbringung und Verpflegung (oder entsprechende Zuschüsse). Werden vom Träger laut Vereinbarung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen, reicht ein monatliches Taschengeld von 277,- Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts. Unentgeltliche Unterkunft wird dabei mit einem pauschalen Gegenwert von 325,- Euro angesetzt, unentgeltliche Verpflegung mit 150,- Euro (beide Posten plus Taschengeld = um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereinigter BAföG-Satz von 752,- Euro). Wird einer oder werden mehrere der genannten Posten nicht oder nur teilweise vom Träger übernommen, erhöht sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.“

Bitte stellen Sie sich darauf ein, alle zukünftigen BFD-Vereinbarungen für Freiwillige aus dem Ausland entsprechend den Anforderungen anzupassen.

Bitte prüfen Sie gemeinsam mit der zukünftig freiwillig dienstleistenden Person die in der BFD-Vereinbarung angegebene Adresse im Herkunftsland, bevor Sie diese zu uns senden. Die Botschaften legen im Rahmen des Visaverfahrens großen Wert auf die korrekten Angaben.

6. BFD-Vereinbarung Änderungen und Vorlaufzeit

Bitte beachten Sie, dass wir nur noch **BFD-Vereinbarungen** mit **Stand 26.03.2023** bearbeiten können. Veraltete Exemplare der BFD-Vereinbarungen aus dem Jahr 2021 werden vom Bundesamt nicht mehr erfasst. Um unnötige Verzögerungen für einen möglichen BFD-Beginn von vornherein auszuschließen, bitten wir Sie die aktuelle BFD-Vereinbarung von unserer Homepage zu verwenden. Diese finden Sie [HIER](#).

Das Bundesamt benötigt **6 Wochen Vorlauf**, um eine rechtzeitige Bewilligung der BFD-Vereinbarung zu gewährleisten. Bitte bedenken Sie also entsprechende Postwegezeiten zwischen Einsatzstelle, freiwillig dienstleistender Person etc. für die Festlegung des Starttermines.

Wie Sie sicherlich bereits festgestellt haben, hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) die BFD-Vereinbarung im Hinblick auf die genderneutrale Sprache überarbeitet. Bitte beachten Sie bei Erstellung der BFD-Vereinbarung unbedingt die Auswahlmöglichkeiten bei der Anrede bzw. dem Geschlecht. Zur Auswahl stehen nun „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe gemäß § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG)“. Sollten Sie bei der Auswahl unsicher sein, fragen Sie bitte bei der freiwillig dienstleistenden Person nach. Eine Änderung im Nachgang ist mit einem deutlichen Aufwand für alle Beteiligten verbunden.

Sollten Sie Rückfragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.